

Informationen über Gewalt und Pornographie auf Handy und Computer

Ein MERKBLATT für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden

Das vorliegende Merkblatt soll dazu beitragen, die Lehrerschaft sowie die Schulbehörden über die Strafbarkeit und das Vorgehen der Polizei und der Untersuchungsbehörden zu informieren.

In letzter Zeit stellen Polizei und Lehrkräfte bei Jugendlichen eine Zunahme von Gewalt- und Pornographiedarstellungen auf Handys, Computern und anderen Datenträgern fest. Die Filme werden per Handy oder über das Internet verbreitet. Die Darstellung brutaler Gewalt hat aber auch in DVD's und Videos Einzug gefunden. So genannte «Snuff-Filme» zeigen echte oder gespielte Hinrichtungen und Tötungen. Sie dienen dem alleinigen Zweck der Unterhaltung. Neben diesen Formen von Gewalt und ihrer Darstellung ist vermehrt auch das Herunterladen und Weitergeben von Pornographie bei Jugendlichen zu beobachten.

Rechtliche Situation:

Auszug aus dem Strafgesetzbuch StGB (SR 311)

Art. 135 StGB - Gewaltdarstellungen

¹Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

^{1bis}Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Ziff. 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

²Die Gegenstände werden eingezogen.

³Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

Art. 197 StGB - Pornographie

¹Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

²Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem un- aufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornographischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

³Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.

^{3bis}Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Die Gegenstände werden eingezogen.

⁴Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

⁵Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Auszug aus der Strafprozessordnung (SRSZ 233.110)

§ 58 Strafanzeige

¹Jedermann kann, soweit er hiezu nicht schon von Gesetzes wegen verpflichtet ist, Anzeige erstatten.

²Behörden und Beamte sind verpflichtet, Verbrechen und Vergehen, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich anzuzeigen.

³Personen, welchen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, sind von der Anzeigepflicht entbunden.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (SRSZ 232.110)

§ 132 Zeugnisverweigerungsrecht

¹ Es können verweigert werden:

1. Aussagen, die zur Schande oder zum unmittelbaren Nachteil des Zeugen oder ihm nahestehender Personen gemacht werden müssten;

2. Aussagen über Tatsachen, welche dem Zeugen in seiner Stellung als Seelsorger, Arzt, Anwalt, Vormund, Beistand, Sozialarbeiter oder als deren Hilfsperson anvertraut worden sind, oder die er in dieser Stellung wahrgenommen hat;

3. Aussagen über Amtsgeheimnisse, solange die zuständige Behörde den Zeugen nicht zur Aussage ermächtigt hat. Der Zeuge hat den entsprechenden Entscheid einzuholen; das Gesuch kann auch vom Gericht gestellt werden. Die zuständige Behörde wägt dabei das öffentliche Interesse und das Interesse privater Beteiligten an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Wahrheitsfindung im Prozess ab; sie kann die privaten Beteiligten vor ihrem Entscheid anhören.

²Wird der Zeuge von der Pflicht zur Geheimhaltung entbunden, so ist er zur Aussage verpflichtet. Eine Anwältin oder ein Anwalt ist auch dann berechtigt, die Aussage zu verweigern, wenn sie oder er von der Pflicht zur Geheimhaltung entbunden wird.

Wenn Jugendliche solche Bilder gem. Art. 135 (Gewaltdarstellungen) oder 197 Ziff. 3 StGB (harte Pornographie) herstellen, untereinander weitergeben oder vom Internet herunterladen, machen sie sich strafbar. Verboten ist somit bereits der blosse Besitz. Ebenfalls unter Strafe steht die Weitergabe von weicher Pornographie gem. Art. 197 Ziff. 1 StGB an Jugendliche unter 16 Jahren. Bei Wiederhandlungen gegen Art. 135 oder 197 StGB handelt es sich um eine mit Gefängnis und/oder mit Busse belegte Strafe.

Die Lehrpersonen sind berechtigt, ein Handy zur Beweissicherung einzuziehen und der Polizei zu übergeben.

Wie geht die Polizei vor?

Die Polizei und die Untersuchungsbehörden haben gemeinsam ein einheitliches Vorgehen in solchen Fällen festgelegt. Ergeben sich Hinweise auf tätliche Übergriffe, die von den Tätern bewusst aufgezeichnet wurden, interveniert die Polizei sofort und nimmt nötigenfalls die Täterschaft fest. Auch sonstigen Hinweisen auf Herstellung, Verbreitung, Lagerung und Besitz von Gewaltdarstellungen oder verbotener Pornographie mittels Handys oder anderen Aufnahme- oder Speichergeräten geht die Polizei nach. Die verwendeten Geräte (Handys samt SIM-Karte etc.) werden in jedem Fall sichergestellt und der Untersuchungsbehörde übergeben. Die Polizei geht auch so vor, wenn solche Darstellungen in Zusammenhang mit anderen Straftaten oder im Rahmen polizeilicher Kontrollen festgestellt werden.

Wie geht die Untersuchungsbehörde vor?

Erfolgt eine Anzeige bei einem Bezirksamt bzw. bei Kindern ab 10 Jahren und bei Jugendlichen bei einer Jugendanwaltschaft wird eine Strafuntersuchung gegen die Fehlbaren eröffnet. Datenträger und Geräte können durch die Untersuchungsbehörden ersatzlos vernichtet werden. Eine Hausdurchsuchung ist möglich und wahrscheinlich.

Beratung durch die Fachgruppe Kinderschutz

Machen Sie als Lehrperson entsprechende Feststellungen in Ihrer Klasse oder im Schulhaus, können Sie sich vorgängig an die Fachgruppe Kinderschutz wenden. Es ist verständlich, wenn Sie zögern, eine Anzeige zu machen. Ein Gespräch kann das weitere Vorgehen klären.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Fachgruppe Kinderschutz

Kontaktstelle
Telefon 041 819 17 75
kinderschutz.ags@sz.ch

Kantonspolizei Schwyz

Einsatzzentrale
Telefon 041 819 29 29
oder Notruf 117
kapo@sz.ch

Links

www.cybercrime.admin.ch
www.skppsc.ch
www.ethik.educaguides.ch

01.11.2009